

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

8. Die praktische Prüfung und Arbeitsprobe

urn:nbn:de:bsz:31-106271

teilhaber des Prüflings sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier Beisitzern beschlußfähig.

In einem Prüfungstag sollen möglichst nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden.

6. Prüfungsgebühren.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von ca. 30 M an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Antrag auf Erlaß oder Stundung der Gebühren entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

7. Prüfungsverfahren.

Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein.

8. Die praktische Prüfung und Arbeitsprobe.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeitsprobe; diese soll sich erstrecken auf:

1. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Anfertigung eines eleganten Kleides oder Kostüms.
2. Schnittmusterzeichnen nach selbstgenommenen Maßen.

9. Bestimmung der Arbeitsprobe.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges des Prüflings.

Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Forderung, sowie keine erheblichen Kosten oder Zeitaufwand verbunden sind und sie muß praktisch verwendbar sein. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling beweisen, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweigs besitzt. Vorschläge in betreff der Arbeitsprobe können von dem Prüfling bei Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

10. Ausführung und Überwachung der Arbeitsprobe.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, wo die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist tunlichst vor der Prüfungskommission auszuführen. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende der Prüfungs-